

Befreiung von der (bedarfsgesteuerten) Nachtkennzeichnungspflicht

Bitte per E-Mail an: nv_eeg@ewe-netz.de

Der Nachweis für die Ausrüstung oder Befreiung muss **separat für jede WEA** erfolgen, auch wenn sich der Windpark aus mehreren WEA zusammensetzt.

Vertragskontonummer

Marktstammdatenregisternummer

Anlagenbetreiber

Name / Firma

Vorname

Straße, Hausnummer

Ansprechpartner

PLZ

Ort

Telefon / E-Mail

EEG-Anlagenschlüssel

WEA-Seriennummer

Anlagenstandort

Straße, Hausnummer

Ortsteil bzw. Gemarkung / Flurstück / Flur

PLZ

Ort

Welche Befreiung liegt für die Anlage vor?**Befreiung von der Nachtkennzeichnungspflicht**

Die BImSchG-Genehmigung der Anlage oder sonstige behördliche Bescheinigung ist als Nachweis beigefügt. Dies trifft in der Regel zu, wenn die Gesamthöhe der Windenergieanlage ≤ 100 m ist.

Befreiung von der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnungspflicht

- Die Ausrüstung der Windenergieanlagen mit BNK ist wirtschaftlicher unzumutbar. Die Bestätigung der BNetzA über die Befreiung von der Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist als Nachweis beigefügt.
- Der Zahlungsanspruch nach dem EEG endet für die Windenergieanlage innerhalb von drei Jahren ab Beginn der Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung. Das Inbetriebsetzungsprotokoll der Windenergieanlage ist als Nachweis beigefügt.
- Die Windenergieanlage befindet sich im Nahbereich eines Flugplatzes. Die BImSchG-Genehmigung oder eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Genehmigungs- oder Luftverkehrsbehörde ist als Nachweis beigefügt.

Anmerkungen:

Bestätigung des Anlagenbetreibers

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel